

DIE

deutsch-deutsche Frage

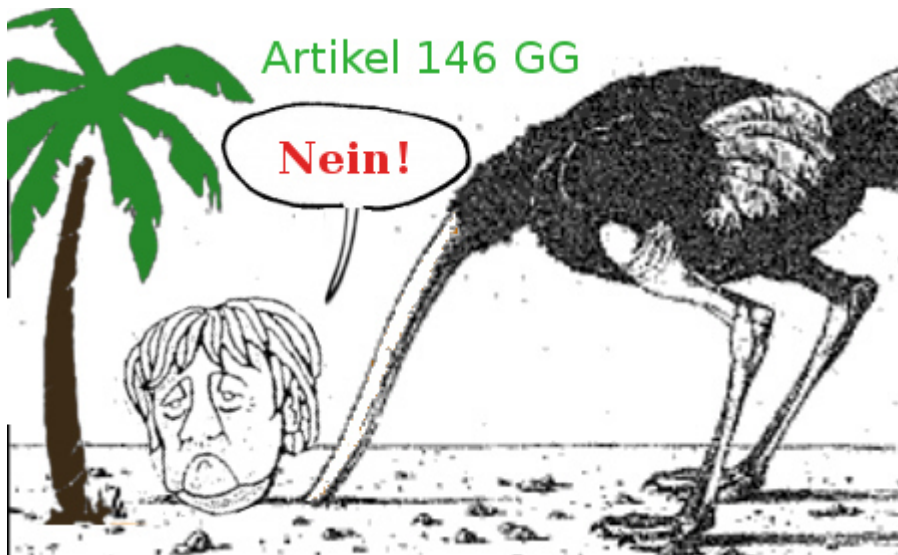
Warum wollen Politiker Demokratie und Recht
immer nur anderswo - nicht aber den
Rechtsfrieden unter dem gemeinsamen Dach des

wieder vereinigten Deutschlands ?

Weihnachtslegende

2010

von der Friedlichen Revolution neu erzählt

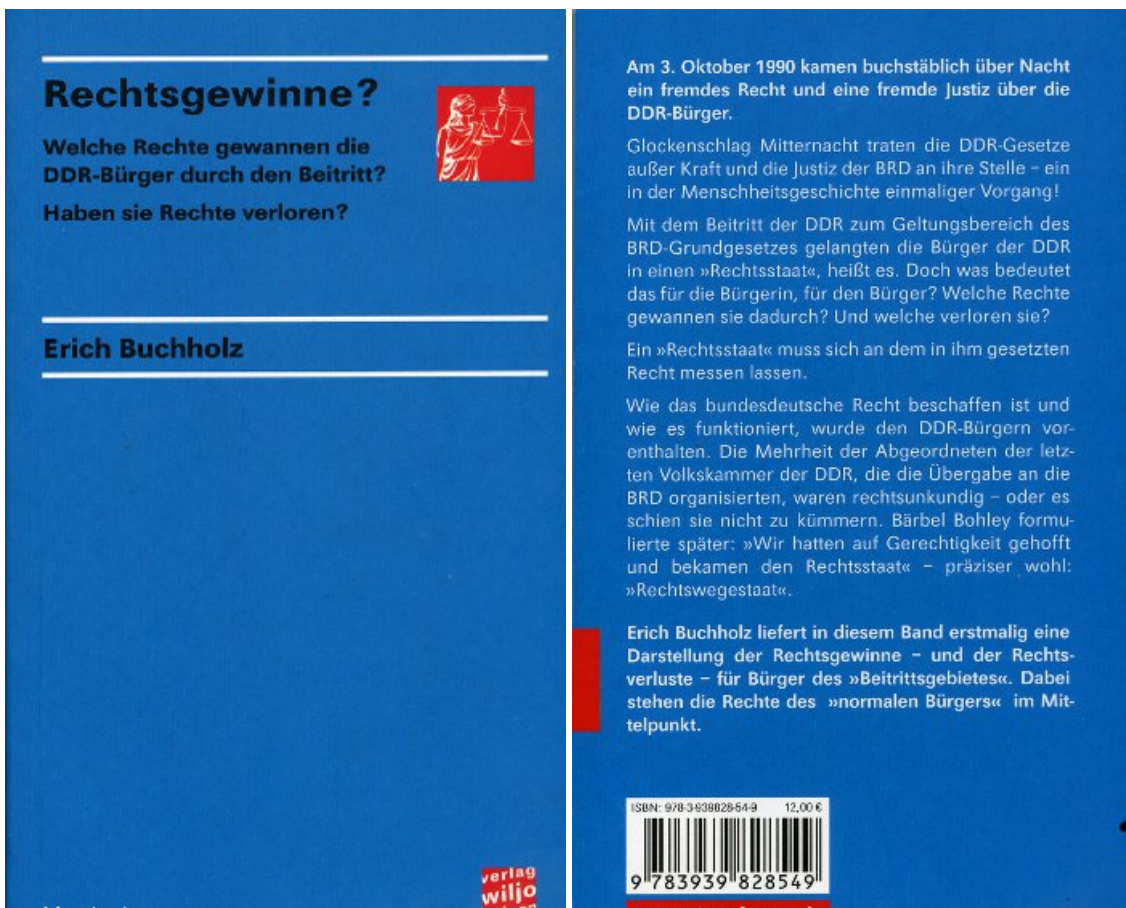


mandat für *friendly- fire* in Afghanistan - 15 neue Marder-Panzer

WIR Christlichen(CDU) und Freien (FDP) Demokraten scheuen keine Kosten ...aber mehr als am Hindukusch können
WIR für den Schutz der Demokratie zu Hause nicht tun - nach der unblutigen

"Friedlichen Revolution"

Zur Aufklärung DIE Buchempfehlung



**Erich Buchholz:
Rechtsgewinne ?
Welche Rechte gewannen die DDR-
Bürger durch den Beitritt ?
Haben sie Rechte verloren ?
Verlag Wiljo Heinen Berlin 2010**

Rezension aus ost- sowie westdeutscher Perspektive

"Erfahrung ist nicht das, was jemandem zustößt, sondern was jemand aus seiner Erfahrung macht". Mit dieser Spruchweisheit muß der lange Atem des Nestors der DDR-Rechtswissenschaft Erich Buchholz gewürdigt werden, nachdem es ihm zwanzig Jahre nach dem unbefragten Beitritt der DDR zur provisorischen Verfassung(GG) der alten Bundesrepublik gelungen ist, die nur als tragisch zu bezeichnende Fehlentwicklung des rechtspolitischen Kurses der "neuen Bundesrepublik" durch eine konstruktiv gezogene Bilanz jenseits ideologischer Gegensätze pragmatisch infrage zu stellen und den im

deutschen Einigungsprozeß bisher immer noch verhinderten Anstoß für den dringend notwendigen Verfassungsdiskurs vorzubereiten.

Der Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Bilanz hätte nicht besser gewählt werden können. Noch bevor das Märchen von der "Friedlichen Revolution" zum zwanzigsten Jubiläum des sogenannten Einigungsvertrags in unveränderter zwanzigster Auflage hätte erzählt werden können, hatte Erich Buchholz die Gegendarstellung auf den Tisch gelegt, um im Rückblick auf die gemeinsame deutsche Rechtsgeschichte (1989 ff) die öffentliche Aufmerksamkeit auf das bisher verschwiegene Defizit zu lenken, welches durch den blinden und vorbehaltlosen Beitritt der DDR zur provisorischen Verfassung (Grundgesetz der alten Bundesrepublik) 1990 entstanden ist.

Die Tatsache, daß diese Veröffentlichung von den rechtspolitisch Verantwortlichen nicht zur Kenntnis genommen worden ist, bezeugt, mit welcher Scheuklappen der eingeschlagene Kurs deutscher Einigungspolitik nach wie vor getrieben wird. Die kollektive Beschweigung des unbestreitbar wichtigsten deutsch-deutschen Themas ist ein Armutszeugnis für die politische Streitkultur aber gleichzeitig eine Bestätigung für die Notwendigkeit, die Bilanz zur Disposition zu stellen Denn die Zeit ist überreif, daß die verheerende Fehlentwicklung des rechtspolitischen Kurses zur Sprache gebracht werden kann.

Die nun endlich aus der DDR-Perspektive gegen die Fehlentwicklung des Rechtsmittelautomatismus der BRD souverän anzuführende Argumentation müßte die Rechtsanwender eigentlich dazu zwingen, den Alleinvertretungsanspruch aufzugeben und neben dem bisher ausschließlich vertretenen BRD-Gewohnheitsrecht den Hinweis auf das bis 1990 geltend gewesene DDR-Recht zu zulassen.

Aber nach wie vor besteht zwischen den Vertretern von Justiz und Politik die medienpolitisch gelenkte kollektive Absprache, daß jeder Herausforderung, die das System infrage stellen und zur Kursänderung zwingen könnte, prinzipiell aus dem Wege zu gehen sei und der Dauerverstoß gegen nationales und internationales Recht dafür in Kauf genommen werden müßte. Offenbar wird von der blendenden Reputation ausgegangen, mit der die Bundesrepublik im Verein demokratischer Staaten und aufgrund des gelten den völkerrechtlichen Einspruchsverbots in die inneren Angelegenheiten eines Nationalstaats sich dessen sicher ist, niemals Adressat für Systemkritik werden zu können und sich in diesem augenscheinlich juristisch korrekten System alles erlauben zu können, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen werden zu können.

Unbenommen von Selbstkritik und Unrechtsbewußtsein wird die Aufhebung der Gewaltentrennung weiterhin hemmungslos und ungeniert zur unbedingten Dienstpflicht erhoben. Kein Amtsinhaber muß damit rechnen, für sein Tun und Lassen gegebenenfalls strafrechtlich belangt werden zu können - im Gegenteil - jeder wird befördert statt bestraft, der das System egal wie

-durch Verfolgung der Systemkritiker vor Systemkritik zu schützen vermag. Daß aufgrund dieses denaturierten Systems 82 Millionen justizabhängiger Bürger von vornherein zu potentiellen Rechtsopfer verurteilt sind, deren Rechtsverhältnis jenseits eines gesetzlichen Verfahrens wie Wachs durch richterliche Beschlüsse verformt und per Knopfdruck von einer Sekunde zur anderen zu kippen sind, ist als ein rechtsstaatlich getarntes Pogrom zu bewerten, dem nur durch Aufhebung des völkerrechtlichen Einspruchverbots entgegen zu steuern ist.

Ohne das System auf den systemexternen Prüfstein stellen zu können, wäre das Ende dieses unverantwortlichen Zustands (1990-2010) - der die zeitliche Epoche gemeinsam zu verantwortender deutscher Zeitgeschichte (1933-1945) inzwischen um weitere acht Jahre überrundet hat - nicht abzusehen.

Zu einer solchen Überprüfung des Systems hat es aber bisher nicht kommen können, weil die Unzumutbarkeit des Systems auf dem Hintergrund einer blendenden rechtsstaatlichen Fassade nicht als unzumutbar dargestellt und zur Sprache gebracht werden konnten. Erich Buchholz hat das Problem erkannt und sich dessen professionell angenommen.

Mit seiner in sechzig Jahren erworbenen Doppelerfahrung als Hochschullehrer in der DDR und danach als Rechtsanwalt in dem ihm verordneten "Rechtsstaat" hat der Autor und Zeitzeuge für die Artikulierung des deutsch deutschen Einigungsprozesses eine an Tatsachen ausgerichteten Argumentationsgrundlage schaffen wollen, um die nach der sogenannte "Friedlichen Revolution" von 1989 verbliebenen Probleme beim Namen nennen und zur Sprache bringen zu können.

Nach der Phase rechtlicher Ohnmacht und Sprachlosigkeit sollte durch Sprache den gefährlichen Mechanismen des Rechtsmittelautomatismus entschieden entgegnet werden, und das den Bürgern der DDR übergestülpte Rechtssystem aufgrund zwingender Logik abgestreift werden können.

Nicht nur die DDR-Bürger - auch die bereits seit Jahrzehnten durch "Deutsches Sonderrecht" vereinnahmten westdeutschen Bundesbürger hatten auf diese für den "runden Tisch" bzw. Verfassungsdiskurs taugliche Argumentation gewartet, nachdem sie mit ihrer brennenden Frage bisher ausnahmslos auf eine Mauer kollektiver Beschweigung gestoßen waren und es nicht erfahren konnten, warum das Individualrecht entgegen aller Rechtslogik in der Rechtspraxis nicht so funktioniert, wie es aufgrund rechtsverbindlicher Kommentare funktionieren müßte - .

Denn auch zu Zeiten der alten Bundesrepublik war seit Inkrafttreten des Grundgesetzes(provisorischen Verfassung) die Option auf Volksabstimmung der Verfassung niemals zur Disposition gestellt worden. Mangels Aufklärung akzeptierten die westdeutschen Wähler blind das ihnen hinter der glänzenden rechts staatlichen Fassade alternativlos zur Wahl angebotene Parteiensystem - was damit zu erklären ist, daß das Begehren einer

Volksabstimmung kein Thema für eine rechtlich unaufgeklärte Wählerschaft sein kann, solange die politischen Wahlen als alternativloses demokratisches Angebot im Vordergrund stehen und der triftige Grund für die Volksstimmung willkürlich vorenthalten wird, sodaß neben den politischen Wahlen die Notwendigkeit für die Legitimierung einer rechtspolitisch verbindlichen Rechtsordnung bzw. einer durch Volksabstimmung herbeizuführenden Verfassung Niemandem auch nur bewußt werden könnte und von einem Begehren erst gar nicht die Rede sein kann. .

Eigentlich hätte zum Zeitpunkt des Mauerfalls und unter der Voraussetzung der Einhaltung des rechtsstaatlichen Vertrauensgrundsatzes der Hinweis auf die Aktualität des Grundrechtsartikels 146 von seiten der sogenannten Hüter der Verfassung kommen müssen.

Die naheliegende Frage, warum dieser Hinweis nicht - wie es gemäß Artikel 146 GG unbedingt zu erwarten gewesen wäre - von den eigens durch den Parlamentarischen Rat vorbestimmten Verfassungsrichtern an den Anfang des Einigungsprozesses gesetzt wurde, ist mit der vorhergegangenen Fehlentwicklung des Bundesverfassungsgerichts zu erklären, deren Wurzel bereits am Anfang der Bundesrepublik zu registrieren und schon damals von kompetenter Seite exakt beim Namen genannt worden ist .

Anläßlich einer ernsthaften Vertrauenskrise zwischen Bonn und Karlsruhe bezeichnete der erste Justizminister der noch jungen Bundesrepublik Thomas Dehler (FDP) das Bundesverfassungsgericht als Fehlkonstruktion und bekräftigte diese Feststellung in einem an Rechtsanwälte gerichteten Telegramm vom 11. Dezember 1952 mit zutreffender Hellsichtigkeit, indem er telegraphierte:

<Das Bundesverfassungsgericht ist in einer erschütternden Weise von dem Wege des Rechts abgewichen. Man kann Deutschland wegen eines solchen Gremiums nicht vor die Hunde gehen lassen.>

Von einem solchen bereits am Anfang der Bundesrepublik wegen Aufgabenverfehlung als Fehlkonstruktion bezeichneten Bundesverfassungsgericht war es

37 Jahre später nicht mehr zu erwarten, daß es zum Zeitpunkt der Bewährung, seine Wächterrolle wahrnehmen würde. Wissend, daß ohne den Hinweis auf Artikel 146 GG nach Öffnung der Mauer das Gebot der Stunde nicht erkannt und wahrgenommen werden konnte, war dieses Gericht 1989 buchstäblich weggetaucht.

Dadurch konnte es dazu kommen, das auf dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) begründete und jenseits demokratischer Legitimierung sich selbstermächtigte Parteiensystem nahtlos und hegemonial auf dem angemäßen Alleinvertretungsanspruch der Bundesrepublik fortzuschreiben, ohne daß der dagegen erhobene Einspruch Geltung hätte erfahren können.

Die Erwartung der Ostdeutschen nach verfassungsgemäßer Gerechtigkeit wurde fundamental enttäuscht und das Vertrauen in den vermeintlich demokratie-erprobten "Rechtsstaat" zutiefst erschüttert.

Infolge nicht bestätigter Illusionen erlosch die Euphorie der ersten Tage nach Ankunft in dem vermeintlichen "Rechtsstaat" wie ein Strohfeuer. Angesichts der entgegengehaltenen Keule neoliberaler Selbstgerechtigkeit und dem unter den Füßen weggerissenen Rechtsboden konnten nur noch Resignation und Verzweiflung aufkommen.

Diese nationale Tragödie hätte vermieden werden können, wenn die politischen Vertreter ostdeutscher Blockparteien sich 1990 nicht vom blindem Opportunismus machtpolitisch motivierter Parteienstrategie zur Zustimmung der Stornierung der Volkskammerwahl hätten verleiten und sich dadurch das Heft aus der Hand nehmen lassen. Aufgrund ihrer Fahnenflucht wurden die politisch verratenen und alleingelassenen DDR Bürger zwangsläufig zu den Gesamtdeutschen Wahlen gedrängt, ohne für ihre Stimmabgabe die ihnen gemäß Artikel 146 GG zustehende Quittung für verfassungsgemäße Rechtssicherheit zu erhalten und - ohne es ahnen zu können, daß mit ihrer Stimmabgabe die rechtliche

Entwaffnung einhergehen würde und die Macht der Parteienherrschaft nicht verfassungsgemäß an den Wählerwillen gebunden werden könnte.

Daß die Bürger der DDR sich durch Verordnung der Gesamtdeutschen Wahlen einem auf Verfassungsverrat und Wählerbetrug begründeten System verschrieben hatten, wurde sehr bald - aber bereits zu spät bestätigt, als der Rücktritt vom Beitritt wegen der Übermacht des übergestülpten Systems und fehlgeleiteter Rechtskraft nach Vertreibung aus ihren Ämtern auf ausgeschlagenem Rechtsboden nicht mehr möglich war.

Wer angesichts dieser sogenannten "Wende" den barbarischen Akt der deutschen Wiedervereinigung immer noch wider besseres Wissen als "Friedliche Revolution" bezeichnen und abtun will und den mit dem Beitritt verbundenen Verwaltungsakt mit der Zustimmung zum Grundgesetz verwechselt, hat es nicht begriffen oder will es nicht begreifen, daß der "Friedlichen Revolution" nicht nur der Rechtsboden sondern vor allem der Rechtsfrieden fehlt

Um die Interpretation der "Friedlichen Revolution" nicht länger der medienpolitisch bestimmten Definitionsmacht zu überlassen, hat es dem DDR-Rechtswissenschaftler und aufrichtigen Patrioten Erich Buchholz keine Ruhe gelassen, dieser offensichtlichen Rechtsverbildung durch einen Rechtsvergleich zwischen der Rechtspraxis der DDR und der BRD entschieden entgegen zu treten.

Wegen einer durch Sprache nicht mehr zu vermittelnden Rechtssprechung wollte der Autor die Grundvoraussetzung für eine begründete Urteilsbildung schaffen, und den Blick für den von der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung abgekoppelten unververtretbaren Rechtsmittelautomatismus

schärfen, damit falsches Recht erkannt und entsprechend zurückgewiesen werden könnte.

Das bisher unterdrückte Rechtsbewußtsein sollte durch die Besinnung auf die verkannten Vorzüge des DDR-Rechts Stütze und Ansporn erhalten, um die rechtliche Resignation zu überwinden und den analysierten Unrechtszustand als überwindbar und nicht mehr länger als unabänderliches deutsches Nachkriegs schicksal betrachten zu müssen.

Durch die nüchterne Darstellung des Rechtswidrigkeits- zusammenhangs wird es - wenn auch viel zu spät verständlich, warum dieser gegen alle Regeln der Gerechtigkeit und menschliche Natur verordnete Rechtszustand keinen Tag mehr länger hinzunehmen sondern es vielmehr als empörend zu betrachten ist, daß die Ursache erlittenen Rechtsbetrugs auf Verfassungsverrat beruht und es einer puren parte politisch motivierten Machtgier zugeschrieben werden muß, daß die rechtliche Orientierungslosigkeit der unaufgeklärten DDR-Bürger schamlos ausgenutzt worden ist, um mittels Unterdrückung der Option auf Abstimmung einer chancengleichen Rechtsordnung die Machterhaltung des herkömmlichen Parteienstaats zu sichern.

Die Dimension des 1990 aus purer Machtgier verübten Verfassungsverrats und Wählerbetrugs ist unabsehbar, nachdem hinter dem Etikett der <Friedlichen Revolution> anstelle der Gesamtdeutschen Verfassung die auf Verrat begründete Systemlüge hat treten können und die Legitimation von einer Legislaturperiode zur anderen durch Vermittlung des Irrglaubens erschlichen werden kann, mit dem die Wähler glauben sollen, daß mit der Stimmabgabe nicht nur die Partei des Vertrauens gewählt sondern auch die Bürgerschaft der Volksvertreter für willkürfreies Recht..

Daß aber durch politische Wahlen nur die Macht in den Sattel zu heben ist und danach vom Recht keine Rede mehr sein kann, hat sich erst nach dem Beitritt auf dem Trümmerhaufen zerstörter Biographien als Katastrophe erwiesen, ohne von den Volksvertretern aufgegriffen und vom Licht der Öffentlichkeit beschienen worden zu sein.

Insofern ist die von Erich Buchholz veröffentlichte Bilanz ein Lichtstrahl in der Finsternis deutscher Einigungspolitik. Denn auch wenn sich bis heute trotz der Veröffentlichung der auf den Mißstand hinweisenden Fakten noch nichts an dem System hat ändern können, ist der Zustand aus der Perspektive der Aufklärung und im Bewußtsein der rechtlichen Aktivposition anstelle der durch das System vorgegebenen Passivposition ohne Resignation zu ertragen und darüber hinaus zielsicher zu überwinden.

Aufgrund der bisher nur falschen Rechtsversprechungen und ohne den Hinweis auf den für die verfassungsgemäße Wiedervereinigung konzipierte Artikel 146 GG hatte die Wählerschaft keine reelle Vorstellung von dem tatsächlich geltenden Rechtsanspruch, um es erkennen und beurteilen zu

können, daß die <Einheit in Recht und Freiheit> nicht durch den Verwaltungsakt und politische Wahlen sondern in erster Linie durch Abstimmung der gemeinsamen Verfassung gemäß Artikel 146 GG herbeizuführen ist.

Da aber die Existenz dieses Artikels seit zwanzig Jahren hat verschwiegen wer den können, konnte niemand eine Vorstellung von der verfassungsgemäßen Abwicklung des Einigungsprozesses haben, deren Modus durch Art. 146 GG abrufbar vorgegeben ist.

Im Schlußartikel des Grundgesetzes heißt es :

<Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.>

Obgleich dieser "Wiedervereinigungs-Artikel" 146 GG durch die Ewigkeitsklausel (Art. 79 GG) im Grundgesetz unabdingbar verankert ist und auch noch in hundert Jahren unseren Nachfahren in jeder neuen Auflage des Grundgesetzes als Anmahnung der GESAMTDEUTSCHEN VERFASSUNG vor Augen zu führen sein wird, wurde das für die Sternstunde des wiedervereinigten Nachkriegs-deutschlands konzeptierte Verfassungsgebot statt der GG-Ewigkeitsklausel dem EWIGEN DEUTSCHEN MACHTWILLEN unterstellt und in dessen Geist seit zwanzig Jahren fortgeschrieben - und würde bis in alle Ewigkeit fortgeschrieben werden können, wenn die Sternstunde deutscher Geschichte nicht doch noch rechtzeitig durch Zeitzeugen, wie Erich Buchholz, aufgehalten werden könnte.

Dieser Autor hat durch den Versuch, mit seinem Buch die versäumte Chance zurück zu erobern, das Menschenmögliche für die Anmahnung des der "Friedlichen Revolution" noch fehlenden Rechtsfriedens getan - dem sich trotz des dagegen stehenden politischen Machtwillens niemand mehr entziehen könnte, ohne dadurch den anstehenden Verfassungsdiskurs loszutreten.

Damit aber wäre exakt das Ziel erreicht. Denn es geht um nichts mehr und um nichts weniger als die Verfassungsproblematik zur Sprache zu bringen - Der Zukunft bleibt die Bezähmung des Machtwillens überlassen, nachdem zunächst durch Aufklärung das nachgeholt werden muß, was nach Öffnung der Mauer angesichts rechtsstaatlicher Verblendung noch nicht erkannt werden konnte.

*..... und was wäre Weihnachten ohne das Hinhören auf die durch kein Geld zu ersetzende kostenfreie Weihnachtsbotschaft :

< Friede sei denen, die guten Willens sind >

?